

RS Vwgh 2000/2/16 95/15/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 2000/01/20 95/15/0015 2 (hier nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Die Anwendung eines Sicherheitszuschlages gehört zu den Elementen der Schätzung nach§ 184 BAO. Ein Abgabepflichtiger, der zur Schätzung Anlass gibt, hat das Risiko unvermeidbarer Schätzungsungenauigkeiten zu tragen (Hinweis E 22.2.1996, 93/15/0194).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150050.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at